

**3115. Heimschaffung.** Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Julmi, Elise, geboren 1896, von Ablingen, Kanton Bern, wohnhaft in Zürich, Dubsstraße 43, und deren Kind Jeanette, geboren 1917, werden gestützt auf Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung heimgeschafft.

Der Elise Julmi wird die Rückkehr in den Kanton Zürich ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Ungehorsams (§ 80 des Strafgesetzbuches) untersagt.

II. An den Regierungsrat des Kantons Bern wird geschrieben:

Wie dem in Abschrift beiliegenden Bericht und Antrag der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich vom 2. Dezember 1918 zu entnehmen ist, fällt Else Julmi, geboren 1896, von Ablingen, Kanton Bern, wohnhaft in Zürich 3, Dubsstraße 43, mit ihrem Kinde Jeanette, geboren 1917, hier der öffentlichen Wohltätigkeit dauernd zur Last und wird seitens der zuständigen heimatlichen Armenbehörde Burgdorf die notwendige Unterstützung hieher abgelehnt. Wir haben deshalb gemäß Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung die Heimschaffung der Julmi und ihres Kindes beschlossen und werden diese Maßnahme nach Ablauf von 14 Tagen zum Vollzuge bringen lassen.

III. Mitteilung an den Polizeivorstand der Stadt Zürich, die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich, sowie die Direktion des Armenwesens.